



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Auf Grund des am 19.05.2021 amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) – Güldendorf erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (nachfolgend: Veterinäramt) aufgrund von Gefahr im Verzug im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 BekanntmV nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 28. Mai 2021.

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 63 bis 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687
- Artikel 3 bis 6, 9 bis 12, 45 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- § 37 und 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- § 14d der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest
- § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils geltenden Fassung

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 28.05.2021

Entscheidung:

A. Festlegung des Restriktionsgebietes

- I. Um die Fundstellen mit dem positiven Virusnachweis wird, abweichend von der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 07.10.2020 in der Fassung der 5. Änderung und Ergänzung vom 13.03.2021, als Restriktionsgebiet die „Sperrzone II“ (gefährdetes Gebiet) festgelegt.

Sperrzone II („gefährdetes Gebiet“) sind die Gemarkungen:

- a. Biegen
 - b. Pillgram
 - c. Sieversdorf
 - d. Teile der Gemarkung Petersdorf, östlich der L 37
 - e. Teile der Gemarkung Jacobsdorf, östlich der L 37
- II. Die als **Anlage A1** beigefügte **Karte** der Restriktionsgebiete **vom 28.05.2021** ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
 - III. Die Absperrung der unter Nr. I. benannten Restriktionszone mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden.

B. angeordnete Maßregeln

I. Für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. In der Sperrzone II sind die Jagd auf alle Wildtierarten sowie alle Bejagungsarten erlaubt.

Gegenüber den Jagdausübungsberechtigten wird angeordnet, eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn anzuzeigen.

Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung - **Anlage A2** - sowie auf den Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg - **Anlage A3** - wird verwiesen.

2. In der Sperrzone II ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ohne Einschränkungen gestattet.

3. In der Sperrzone II ist die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen verboten.

Von diesem Verbot sind die in der als **Anlage A4** dieser Allgemeinverfügung beigefügten aufgelisteten Tätigkeiten ausgenommen. Einer separaten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die Durchführung dieser Tätigkeiten nicht.

Dieses Verbot wird durch das Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag **weitere Ausnahmen** von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

4. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind durch den Landwirt Jagdschneisen anzulegen.

5. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Wird die verstärkte Suche von, durch das Veterinäramt benannten Personen, durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten, begleitenden Jäger.

6. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich unter der Adresse Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow oder telefonisch unter der Telefon-Hotline 03366 35-2020 oder über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail unter fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de anzuzeigen.

Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch das vom Veterinäramt beauftragte Personal durchzuführen.

7. Hunde dürfen in der Sperrzone II nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde.

8. Die Besamung empfänglicher Sauen wird untersagt.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag **Ausnahmen** von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

9. Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II ist verboten.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag **Ausnahmen** von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

10. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag **Ausnahmen** von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

11. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag **Ausnahmen** von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

12. Das Verbringen von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Sperrzone II in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich ist verboten.

13. Das Verbringen von Wildschweinen ist verboten.

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für folgende Maßregeln angeordnet: B. I.: Nr. 4., Nr. 6. bis 8, Nr. 10 bis 12.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.05.2021 in Kraft. Sie ist zeitlich befristet auf den **15. September 2021**, 0:00 Uhr.

E. Hinweise

- I. Es wird auf die gesetzlich bestehenden Pflichten nach Artikel 3 bis 6, 9 bis 12, 45 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 sowie der Schweinepest-Verordnung in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) hingewiesen.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sowie die unter B.I. aufgeführten Maßregeln werden ausschließlich für die unter A.I. genannten Gemarkungen festgelegt.

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 07.10.2020 in der Fassung der 5. Änderung und Ergänzung vom 13.03.2021 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Weitere Kontaktdaten

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem Veterinäramt sofort unter fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de, Tel.: 03366-35-2020 (Montag bis Sonntag von 08:00 bis 16:00 Uhr), Fax: 03366-35-1995 oder über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema ASP erreichen Sie **Montag bis Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr** unter **03366 35-2035**. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an **asp@l-os.de** richten.

Eine zu vergrößerte Version der Karte aller Restriktionszonen ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.landkreis-oder-spree.de/asp-zonen>.

F. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 19.05.2021 bestätigte sich in Frankfurt (Oder) – Güldendorf der Verdacht auf eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein als Ergebnis der abschließenden Testung durch das Friedrich-Löffler-Institut.

Im Landkreis Oder-Spree haben sich bis zum 27.05.2021 bei verendet aufgefundenem Schwarzwildfallwild im Landkreis Oder-Spree 572 Fälle mit einer ASP-Infektion bestätigt. Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung wurden durch den Landkreis bereits in einer Tierseuchenallgemeinverfügung, zuletzt in der Verfügung vom 07.10.2021 in der Fassung der 5. Änderung und Ergänzung vom 13.03.2021, angeordnet.

Um die Fundstellen im Landkreis wurden Kerngebiete und weiße Zonen innerhalb des gefährdeten Gebietes eingezäunt. Um dieses gefährdete Gebiet wurde eine Pufferzone eingerichtet.

Aufgrund des Fundes ASP-infizierter Wildschweinkadaver im Raum Frankfurt (Oder) südlich der BAB 12 ist es notwendig, Teile der Pufferzone des Landkreises Oder-Spree zur Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) zu erklären.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Verhinderung der Einschleppung der ASP in bisher freie Regionen eine entscheidende Bedeutung zu. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, müssen Infektionswege möglichst abgeschnitten werden.

Um das Ausmaß des Infektionsgeschehens mit ASP in Frankfurt (Oder) bestenfalls aufzuhalten, hat der Landkreis Oder-Spree eine Anpassung seiner Restriktionsgebiete vorgenommen und eine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) eingerichtet.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S. 14) in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) in der zurzeit geltenden Fassung. Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

zu A. I. und II.

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte in Frankfurt (Oder) südlich der BAB 12 als Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) festgelegt. Die sich daraus ergebenden gesetzlichen Beschränkungen und Verbote sollen Schweinehaltungen in den betroffenen Gebieten bestmöglich vor einer möglichen Seuchengefahr schützen.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die als **Anlage A1** beigefügte Karte der Restriktionsgebiete vom 28.05.2021 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

zu A. III.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 und 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde Maßnahmen zur Absperrung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) oder eines Teils der Sperrzone II ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Durch die Umzäunung in der oder um die Sperrzone II sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über dieses Gebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschotung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Gebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

zu B. I. Nr. 1.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde in der Sperrzone II gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV die Jagd auf alle Wildtierarten außerhalb der weißen

Zonen zugelassen und die verstärkte Bejagung auf Schwarzwild angeordnet. Die Schwarzwildpopulation soll dadurch derart reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der Afrikanischen Schweinepest möglich wird.

Gemäß des Leitfadens zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg (**Anlage A3**) als Anlage des Erlasses „Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Restriktionsgebieten“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) vom 24.03.2021 sind Bewegungsjagden erst durchzuführen oder ggf. anzuordnen, wenn andere Jagdmethoden nicht effektiv durchführbar sind. Bewegungsjagden sind zudem auf ausgewählte Flächen zu begrenzen.

Auf dieser Grundlage wird im Tenor dieser Verfügung unter B. I. Nr. 1 angeordnet, dass Bewegungsjagden der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen sind. Die Behörde hat dadurch die Möglichkeit, sofern es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die Bewegungsjagden zu untersagen.

Da diese Form der Jagd von den Jagd ausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Behörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

zu B. I. Nr. 2. bis 4.

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Die Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen wird zunächst aufgrund der akuten Infektionslage mit ASP untersagt, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes und damit eine Verbreitung der ASP über die Sperrzone II hinaus zu verhindern. Schwarzwild hält sich als Rückzugs- und Futterort neben Waldgebieten auch gerne auf bestellten Feldern auf. Das erhöhte Futterangebot der bestellten Felder lockt Schwarzwild zudem an und hält die ggf. infizierten Rotten in einem begrenzten Gebiet. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Ernte und Rodungen zu untersagen, um die Rückzugsorte innerhalb der Sperrzone II zu erhalten.

Lässt es die epidemiologische Lage zu, wird dieses Verbot umgehend aufgehoben.

Auf der Grundlage des Erlasses des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 20.04.2021 sind die in der **Anlage A4** aufgelisteten Tätigkeiten von diesem Verbot unter der Einhaltung der benannten Voraussetzungen ausgenommen. Einer gesonderten Genehmigung dieser Tätigkeiten durch das Veterinäramt bedarf es nicht.

Das Risiko der Verbreitung bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist unter Betrachtung des aktuellen Seuchengeschehens verhältnismäßig gering, daher wird die Nutzung dieser Flächen erlaubt.

Die Jagdschneisen sollen eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle der ASP zu reduzieren. Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten anderer Wildschweine als auch Hausschweine zu Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann.

zu B. I. Nr. 5. und 6.

Gemäß § 14d Abs. 5b S. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde den Jagd ausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten.

Kann er eine unverzügliche und wirksame Suche nicht sicherstellen, hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Entsprechend § 14e Abs. 1 Nr. d SchwPestV wurden die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen.

Die schnelle und systematische Suche soll erzielen, dass in der Sperrzone II schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen aus der Sperrzone II beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die Sperrzone II hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Aufgrund der Funde positiv auf ASP getesteter Wildschweinkadaver mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen. Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung sein.

zu B. I. Nr. 7.

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP ordnet das Veterinäramt nach § 14d Abs. 7 SchwPestV hiermit an, dass Hunde in der Sperrzone II nicht frei umherlaufen dürfen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Die Restriktionsgebiete im Landkreis Oder-Spree sind geprägt durch viele Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus der Sperrzone II heraus über diese Wege verhindern.

Zu B. I. Nr. 8.

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 16 TierGesG kann das Veterinäramt als zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung über die Beschränkung der Nutzung und das Verbot des Haltens empfänglicher und anderer als empfänglicher Tiere im Betrieb erlassen.

Die Besamung empfänglicher Sauen wird in der aktuellen Situation der Ausbreitung des ASP-Virus untersagt. Die hierdurch ausgelösten Absatzschwierigkeiten für Schweinefleisch, unter Beachtung der gleichzeitigen Notwendigkeit, aus Tierwohlgründen und Platzgründen in den Betrieben schlachtreife Schweine schlachten zu müssen, sollen dadurch in der Sperrzone II reduziert werden.

Zu B. I. Nr. 9.

Auf der Grundlage des Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II anordnen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu B. I. Nr. 10.

Auf der Grundlage der Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu B. I. Nr. 11.

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu B. I. Nr. 12 und 13.

Auf der Grundlage des Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss durch das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Wildschweinen generell und das Verbringen von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Sperrzone II in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich angeordnet werden.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgeannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorerst auf den **15. September 2021, 0:00 Uhr** befristet, wobei sich das Veterinäramt die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die epidemiologische Lage erlaubt. Eine Befristung und Aufhebbarkeit dieser Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

zu C.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für folgende Anordnungen aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet:

B. I.: Nr. 4., Nr. 6. bis 8, Nr. 10 bis 12.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen durch die Landwirte auf gesonderte Anordnung des Veterinäramtes bedarf einer unverzüglichen Umsetzung, um den Jägern eine schnellstmögliche, erleichterte Bejagung und damit Beschränkung der Wildschweinpopulation zu ermöglichen, um eine Weiterverbreitung der Tierseuche einzuschränken.

Die Verpflichtung zur Anzeige verendet aufgefunden Schwarzwildes durch Jagdausübungsberechtigte in allen Restriktionsgebieten gegenüber dem Veterinäramt ist erforderlich. Die Behörde kann dadurch schnellstmöglich, ohne Zeitverzögerung, Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche einleiten bzw. das Ausmaß einer Gefährdung von Hausschweinebeständen erkennen und hierfür geeignete Schutzmaßnahmen vornehmen.

Ein unerkanntes Verschleppen der Tierseuche aus der Sperrzone II heraus über Mitnahme von Erdreich, Holz etc. erfolgen muss aktuell umgehend vermieden werden. Vor diesem Hintergrund steht die sofortige Vollziehung der Anordnung des Leinenzwangs für Hunde.

Die Anordnung, Sauen in der aktuellen Zeit nicht zu besamen, duldet aus Tierwohlgründen keinen Aufschub. Die räumliche Kapazität der Betriebe als auch das Tierwohl gebieten es, aktuell keine weiteren Ferkel zu produzieren.

Ebenfalls ist die Anordnung des Verbringungsverbotes von frischem (Wild-)Schweinefleisch oder (Wild-)Schweinefleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten sowie Zuchtmaterial aufgrund der hohen Resistenz des aktuell aktiven ASP-Virus gegenüber Umwelteinflüssen erforderlich um eine Verbreitung des Virus auf diesem Weg zu verhindern.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

zu D.

Gemäß § 14a Abs. 2 S. 2 SchwPestV werden die Festlegung eines gefährdeten Bezirks und dessen Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter D. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet des Landkreises Oder-

Spree erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV).

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.



Rolf Lindemann
Landrat

Anlagen

- A1 - Karte der Restriktionsgebiete vom 28.05.2021
- A2 - Gesetzliche Pflichten nach Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und Schweinepest-Verordnung
- A3 – Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg
- A4 - Übersicht über die vom Nutzungsverbot landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen ausgenommenen Tätigkeiten
- A5 - Merkblatt zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)